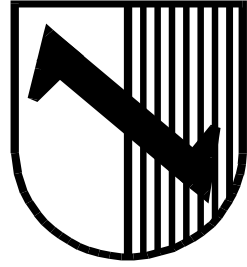


Amtsblatt

Stadt Halberstadt



Jahrgang 15

Halberstadt, den 06.08.2014

Nummer 11 / 2014

Inhalt

- **Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte**
 - **Schlussfeststellung zum Bodenordnungsverfahren Badersleben – Feldlage (Verf.Nr. HBS 004)**

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte
Flurneuordnungsbehörde
Große Ringstraße
38820 Halberstadt
Telefon: 03941/671-0
Telefax: 03941/671-199
e-mail: Poststelle@alff.mlu.sachsen-
anhalt.de



Halberstadt, den 16.06.2014

Schlussfeststellung

Im Bodenordnungsverfahren nach §§ 56 ff. Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG), in der Fassung (i.d.F.) der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 1149, 2586), Badersleben-Feldlage, Landkreis Harz wird nunmehr nach § 63 Abs.2 LwAnpG in Verbindung mit (i.V.m.) § 149 Flurbereinigungsverfahren (FlurbG), i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) die Schlussfeststellung erlassen.

Es wird festgestellt, dass die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan erfolgt ist und den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind noch nicht abgeschlossen. Sie bleibt bis spätestens zum 31.12.2017 bestehen. Die Verwaltung der Teilnehmergeinschaft erfolgt mit Unanfechtbarkeit dieser Schlussfeststellung über die Behörde der Gemeinde Huy, unter Aufsicht der hierfür zuständigen Gemeindeaufsichtsbehörde, in diesem Fall dem Landkreis Harz. Die Auflösung der Teilnehmergeinschaft erfolgt zu dem Zeitpunkt, an dem die anhängige Aufgabe der Teilnehmergeinschaft erfüllt ist, spätestens jedoch zum 31.12.2017 durch die zuständige Gemeindeaufsichtsbehörde.

Begründung

Alle gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche zwischen den Teilnehmern, der Teilnehmergeinschaft und Flurneuordnungsbehörde sind erledigt und diesbezügliche Rechtsmittelverfahren unanfechtbar beendet. Alle Festsetzungen des Bodenordnungsplans sind ordnungsgemäß ausgeführt wurden. Die fehlerfreien Unterlagen für die Berichtigung des Grundbuchs und die des Liegenschaftskatasters sind an die dafür zuständigen Behörden abgegeben worden. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher ist erfolgt.

Der Teilnehmergeinschaft obliegt die Aufgabe das in ihrem Eigentum befindliche Grund- und Finanzvermögen, dem Zweck entsprechend zu verwalten. Dieses ist spätestens bis

zum 31.12.2017 abzuschließen. Die Verwaltung der Teilnehmergeinschaft erfolgt mit der Unanfechtbarkeit dieser Schlussfeststellung durch die Gemeinde Huy, Ortsteil Dingelstedt am Huy, Bahnhofstraße 243, 38838 Huy. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde werden mit diesem Termin vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt als Flurneuordnungsbehörde auf den Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt, als Gemeindeaufsichtsbehörde übertragen. Die Gemeinde Huy wurde hierzu vor Erlassen der Schlussfeststellung durch die Flurneuordnungsbehörde angehört. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft beschloss in seiner am 08. April 2014 durchgeführten Sitzung in der zuvor beschriebenen Weise zu verfahren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder der Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben erhoben werden. Im Fall der öffentlichen Bekanntmachung beginnt die Rechtsbehelfsfrist mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist. Gewahrt wird die Frist auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Landesverwaltungsamt, Ernst – Kamieth – Straße 2, 06112 Halle.

Diese Erhebung eines Widerspruchs steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft an die Obere Flurbereinigungsbehörde zu.

Im Auftrag


Christoph Schierhorn

